

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat den Kommunen die nachfolgenden Informationen zum Thema Corona zukommen lassen:

-Verschärfung und Verlängerung der Einschränkungen bis 14. Februar 2021

Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben sich am 19. Januar 2021 auf die Fortführung und Verschärfung der bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus geeinigt. Ein entsprechender Beschluss ist als **Anlage 1** beigelegt. Betont wird abermals das Ziel, die Infektionszahlen dauerhaft unter eine 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken. Aus diesem Beschluss sind folgende konkrete Maßnahmen hervorzuheben:

- Die bisherigen Maßnahmen sollen zunächst befristet bis zum **14. Februar 2021** weiter gelten. Das gilt auch für die Schließung von **Schulen und Kitas**.
- Bis erarbeiten Bund und Länder ein Konzept für eine sichere und gerechte **Öffnungsstrategie**.
- **Private Zusammenkünfte** bleiben weiterhin auf die Angehörigen des eigenen Hausstandes und maximal eine weitere Person beschränkt. Dabei trage es erheblich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei, wenn die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, möglichst konstant und möglichst klein gehalten wird („social bubble“).
- Die Pflicht zum Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckungen** in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften wird verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von **medizinischen Masken** (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) konkretisiert.
- Kontakte im **öffentlichen Personenverkehr** sollen so reduziert werden, dass das Fahrgastaufkommen deutlich zurückgeht und so in der Regel Abstände gewahrt werden können. Dazu sollen Homeoffice, die Entzerrung des Pendleraufkommens in den Stoßzeiten und zusätzlich eingesetzte Verkehrsmittel dienen.
- Für das Personal in **Alten- und Pflegeeinrichtungen** wird beim Kontakt mit den Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen.
- Für **Gottesdienste** werden bestimmte Einschränkungen vorgesehen, die denen in § 13 der Corona-BekämpfVO des Landes im Wesentlichen entsprechen.
- Eine Verordnung des Bundes soll Arbeitgeber befristet bis zum 15. März 2021 dazu verpflichten, überall dort, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im **Homeoffice** zu ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es nach ihrer eingehenden Prüfung zulassen.
- Wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, sind ohne ausreichende Abstände **medizinische Masken** einzusetzen, die vom **Arbeitgeber** zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte **digitale Wirtschaftsgüter** rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zukünftig im Jahr der Anschaffung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Da-von sollen auch diejenigen profitieren, die im Home Office arbeiten.
- Bund und Länder wollen Studierende auf das System SORMAS (Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System) anwerben und schulen, damit diese in den bevorstehenden Semesterferien von Mitte Februar bis Mitte April die **Gesundheitsämter** bei der Kontaktnachverfolgung unterstützen. Die Kreise sollen dazu verpflichtet werden, dieses System zu nutzen, also bis Ende Februar auch von bestehenden Systemen darauf umzustellen.

- Die **Überbrückungshilfe III** des Bundes wird nochmals verbessert, insb. für den Einzelhandel und durch Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen sowie Anhebung der monatlichen Förderhöchstbeträge. Die Abschlagszahlungen sollen deutlich angehoben und im Februar ausgezahlt werden. Die abschließenden Auszahlungen sollen im März erfolgen werden.
- Die **Insolvenzantragspflicht** für Geschäftsleiter von Unternehmen, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben und rechtzeitig einen entsprechenden, aussichtsreichen Antrag gestellt haben, wird bis Ende April ausgesetzt.

Der Ministerpräsident hat für die Landesregierung dazu angekündigt, dass diese Beschlüsse auch für **Schleswig-Holstein** umgesetzt werden. Der Landtag berät am 20.01.2021 in einer Sondersitzung darüber. Die Beschlüsse erfordern relativ wenige Anpassungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Es ist davon auszugehen dass eine Änderung der **Corona-BekämpfVO** bis Ende der laufenden Woche erfolgt.

Corona-Schutzimpfung: Neue Termine nicht vor Anfang/Mitte Februar

Nachdem die ursprünglich für den 19.1.2021 geplante Vergabe von neuen Terminen für die Erstimpfung abgesagt worden war hat das Gesundheitsministerium am 19.01.2021 das weitere Vorgehen für den Impfplan in Schleswig-Holstein konkretisiert. Bis zur Gewährleistung höherer Impfstoffmengen gelten folgende Anpassungen:

- Als Reaktion auf die geringeren Liefermengen wird Schleswig-Holstein vorerst einen besonderen Schwerpunkt auf die Absicherung der Zweitimpfung legen. Alle terminierten Zweitimpfungen finden auch in den kommenden Wochen wie geplant in den Impfzentren statt. Auch in den Kliniken werden die Zweitimpfungen wie vorgesehen stattfinden. Ebenfalls konzentrieren sich die mobilen Impfteams seit der 3. Kalenderwoche auf die Zweitimpfungen. Außerdem werden begonnene Impfserien abgeschlossen und Impflücken in Alten- und Pflegeeinrichtungen z.B. bei neuen Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossen.
- Aus diesem Grund wird die angekündigte Aussetzung der Vergabe von Impfterminen für die Erstimpfungen in den Impfzentren zunächst weitergeführt. Auch wird es in den Kalenderwochen 4 und 5 jeweils weniger Erstimpfungen in den Einrichtungen geben. Mit neuen Terminen in den Impfzentren ist für den Impfstoff von BioNtech/Pfizer nicht vor Mitte Februar zu rechnen, vorher allenfalls für den Impfstoff von AstraZeneca, falls dieser wie erwartet Ende Januar zugelassen wird.
- Die Landesregierung wird informieren, sobald mehr Impfstoff und damit mehr Terminangebote für Impfungen in Impfzentren zur Verfügung stehen.